

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2008 und 2009

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gemeinden als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften müssen umfassend leistungsfähig sein, um alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises so zu erfüllen, dass sie sowohl den ständig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge als auch den Erwartungen der Bürger gerecht werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft. Diese zeigt sich in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung, so dass ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, sachgerecht entschieden werden kann. Den Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist.

Zur Schaffung noch leistungsfähiger kommunaler Verwaltungsstrukturen liegen von nachfolgenden Thüringer Gemeinden freiwillig zustande gekommene und übereinstimmende Beschlüsse vor.

Im Landkreis Altenburger Land haben die Gemeinden Naundorf (522 Einwohner) und Tegkwitz (328 Einwohner) ihre Auflösung und die Eingliederung in die Gemeinde Starkenberg (1 192 Einwohner) beschlossen. Alle drei Gemeinden gehören der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" (6 000 Einwohner) an. Der von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden beschlossene und am 26. Februar 2008 von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsvertrag liegt vor.

Im Landkreis Gotha haben die Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebbergen und Wandersleben - sie bilden die Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" (5 379 Einwohner) - beschlossen und beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden aufzulösen und die Einheitsgemeinde Drei Gleichen zu bilden. Der von den Bürgermeistern unterzeichnete Vertrag über den Gemeindezusammenschluss datiert vom 9. April 2008 und wurde von allen Gemeinderäten beschlossen.

Im Landkreis Nordhausen hat die Gemeinde Rehungen (493 Einwohner) ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Sollstedt (3 047 Einwohner) beschlossen. Der am 19. Juli 2007 von den Bürgermeis-

tern unterzeichnete Eingliederungsvertrag wurde durch die beiden beteiligten Gemeinderäte beschlossen.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat die Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn (351 Einwohner) ihre Auflösung und Eingliederung in die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (1 629 Einwohner) beschlossen. Beide Kommunen sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal". Der Eingliederungsvertrag wurde durch die Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald beschlossen und am 1. Oktober 2007 von den Bürgermeistern unterzeichnet.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat die Gemeinde Heßles (390 Einwohner) ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Fambach (1 925 Einwohner) beschlossen. Für beide Gemeinden ist die Gemeinde Breitung/Werra erfüllende Gemeinde. Der von beiden Gemeinden beschlossene Eingliederungsvertrag datiert vom 14. Februar 2008. Weiterhin beschloss die Gemeinde Wernshausen (3 073 Einwohner) ihre Auflösung und Eingliederung in die Stadt Schmalkalden (17 750 Einwohner). Der Eingliederungsvertrag wurde von beiden Gemeinderäten beschlossen und anschließend am 17. Dezember 2007 von den Bürgermeistern unterzeichnet.

Im Landkreis Weimarer Land hat die Gemeinde Gutendorf (226 Einwohner) ihre Auflösung und Eingliederung in die Stadt Bad Berka (7 512 Einwohner) beschlossen. Der Eingliederungsvertrag wurde durch die beiden beteiligten Gemeinden beschlossen und am 18. Dezember 2007 von den Bürgermeistern unterzeichnet. Gleichzeitig wird die Gemeinde Gutendorf aus der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" ausgegliedert.

Im Saale-Holzland-Kreis haben die Stadt Dornburg/Saale (909 Einwohner) und die Gemeinde Dorndorf-Stednitz (1 930 Einwohner) ihre Auflösung und die Eingliederung in die Stadt Camburg (2 899 Einwohner) beschlossen. Alle drei Gemeinden gehören der Verwaltungsgemeinschaft "Dornburg-Camburg" (11 126 Einwohner) an. Der von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden beschlossene und am 30. Januar 2008 von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsvertrag liegt vor.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz soll den Anträgen der beteiligten Gemeinden nach Bildung größerer Gemeinden durch Zusammenschlüsse oder Eingliederungen nachgekommen werden. Die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden kann so weiter gestärkt werden. Nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bedürfen Bestandsänderungen von Gemeinden eines Gesetzes.

Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen. Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 3 Satz 2 der ThürKO gebotenen Anhörungen der betroffenen Gemeinden und Einwohner werden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da es sich um einen einmaligen konstitutiven Akt handelt.

C. Alternativen

Alternativ könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Gebiets- und Bestandsänderungen verzichtet werden. Dem öffentlichen Interesse an der Schaffung effektiver kommunaler Verwaltungsstrukturen wäre hierdurch jedoch nicht gedient.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten durch die Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneubildung beziehungsweise die Gemeindevergrößerungen werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden auswirken. Die Höhe der Schlüsselmasse insgesamt wird allerdings durch die Neubildungen nicht beeinflusst. Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind jedoch insofern zu erwarten, als die im Jahr 2008 in Kraft tretenden freiwilligen Gemeindefusionen aus Mitteln des Landeshaushalts mit insgesamt etwa 2,5 Millionen Euro gefördert werden sollen. Die Förderung der Gemeindeneubildung nach § 2 erfolgt im Jahr 2009 in Höhe von 537 900 Euro. Grundlage der Förderung ist § 36 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259). Finanzielle Mittel zur Förderung nach § 36 ThürFAG sind im Landeshaushalt für die Jahre 2008 und 2009 eingeplant.

Die Gemeindeneubildung nach § 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, die übrigen Regelungen am 1. Dezember 2008. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Prof. Dr.-Ing. habil. Dagmar Schipanski
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 24. Juni 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2008 und 2009"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 3./4. Juli 2008.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Althaus

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2008 und 2009**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

- § 1 Gemeinden Naundorf, Starkenberg und Tegkwitz (Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben und Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" (Landkreis Gotha)
- § 3 Gemeinden Sollstedt und Rehungen (Landkreis Nordhausen)
- § 4 Stadt Schmalkalden und Gemeinde Wernshausen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 5 Gemeinden Fambach und Heßles (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 6 Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn und Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 7 Stadt Bad Berka und Gemeinde Gutendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" (Landkreis Weimarer Land)
- § 8 Städte Camburg und Dornburg/Saale und Gemeinde Dorndorf-Steudnitz (Saale-Holzland-Kreis)

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 9 Wahlen und Fortführung der Geschäfte in der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen
- § 10 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 11 Ortsrecht
- § 12 Wohnsitz
- § 13 Freistellung von Kosten
- § 14 Gleichstellungsbestimmung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

§ 1

Gemeinden Naundorf, Starkenberg und Tegkwitz
(Landkreis Altenburger Land)

Die Gemeinden Naundorf und Tegkwitz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Starkenberg eingegliedert. Die Gemeinde Starkenberg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

§ 2

Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen,
Wandersleben und Verwaltungsgemeinschaft
"Drei Gleichen" (Landkreis Gotha)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen", bestehend aus den Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen und Wandersleben, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen und Wandersleben werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen".

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Drei Gleichen.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 3
Gemeinden Sollstedt und Rehungen
(Landkreis Nordhausen)

Die Gemeinde Rehungen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Sollstedt eingegliedert. Die Gemeinde Sollstedt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 4
Stadt Schmalkalden und Gemeinde Wernshausen
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Die Gemeinde Wernshausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmalkalden eingegliedert. Die Stadt Schmalkalden ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 5
Gemeinden Fambach und Heßles
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Die Gemeinde Heßles wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Fambach eingegliedert. Die Gemeinde Fambach ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 6
Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn und
Stadt Oberweißbach/Thür. Wald
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald eingegliedert. Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 7
Stadt Bad Berka und Gemeinde Gutendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal"
(Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinde Gutendorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Berka eingegliedert. Die Stadt Bad Berka ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Gemeinde Gutendorf wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" ausgegliedert.

§ 8

Städte Camburg und Dornburg/Saale und Gemeinde Dorndorf-Steudnitz (Saale-Holzland-Kreis)

(1) Die Stadt Dornburg/Saale und die Gemeinde Dorndorf-Steudnitz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Camburg eingegliedert. Die Stadt Camburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach der Eingliederung nach Absatz 1 vergrößerte Stadt führt den Namen "Dornburg-Camburg".

Zweiter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Wahlen und Fortführung der Geschäfte in der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen

(1) Die Wahl des Bürgermeisters in der nach § 2 neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des § 2 stattfinden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die Bürgermeisterwahl. Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erfolgt zum Termin der allgemeinen Gemeinderats- und Kreistagswahlen im Jahr 2009.

(2) Vom Tag des Inkrafttretens des § 2 an bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden der aufgelösten Gemeinden zusammen.

(3) Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens des § 2 an bis zur Wahl des Bürgermeisters bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten.

(4) Der Beauftragte nach Absatz 3 leitet die Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. In diesem Fall wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung des Beauftragten aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt.

§ 10

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Naundorf und um drei Mitglieder der aufgelösten Gemeinde Tegwitz erweitert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Sollstedt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rehungen erweitert.

(3) Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wernshausen erweitert.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Fambach wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Heßles erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Bad Berka wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Gutendorf erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Camburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Dornburg/Saale und um elf Mitglieder der aufgelösten Gemeinde Dorndorf-Steudnitz erweitert.

§ 11 Ortsrecht

(1) In der nach § 2 neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in der Gemeinde Drei Gleichen spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des § 2 folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(2) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den §§ 1 und 3 bis 8 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Das Ortsrecht für die nach den §§ 1, 3 und 5 bis 8 eingegliederten Gemeinden ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 folgenden Kalenderjahres, für die nach § 4 eingegliederte Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember 2011 anzupassen.

(3) Die in den eingegliederten Gemeinden (§§ 1 und 3 bis 8) geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 außer Kraft.

§ 12 Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 13 Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Rehungen und der Gemeinde Sollstedt und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfelder Pforte" vom 9. Mai 1996 (GVBl. S. 60) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Artikel 91 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständig handlungsfähigen Selbstverwaltungskörperschaften umfangreiche Aufgaben zu. Hierzu gehören neben allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises) zusätzlich bestimmte öffentliche Aufgaben, die den Gemeinden zur Erledigung im Auftrag des Staates übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben so zu erfüllen, dass sie sowohl den ständig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge gerecht werden als auch den Erwartungen der Bürger. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft. Diese zeigt sich in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung, so dass ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, sachgerecht entschieden werden kann.

Den Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. In kleinen Gemeinden kann spezialisiertes Fachpersonal und Technik zur Wahrnehmung der zu erfüllenden Aufgaben in der Regel weder finanziert noch effektiv eingesetzt werden. Größere Investitionen sind in diesen Gemeinden aufgrund der beschränkten Haushaltsmittel aus eigener Kraft, auch über längere Zeiträume gestreckt, oft nur schwer finanzierbar.

Darüber hinaus hat der allgemein festzustellende und durch die 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik bestätigte kontinuierliche Bevölkerungsrückgang in Thüringen ebenfalls Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Städte und Gemeinden und insbesondere auf ihre Verwaltungs- und Leistungskraft. Dies bestätigt auch der Demographiebericht der Thüringer Landesregierung vom 20. Juni 2006, der die demographischen Veränderungen untersuchte, die Folgen für wesentliche Gebiete der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung analysierte und mögliche Handlungsstrategien für die Zukunft aufzeigte. Bezüglich der Kommunen stellte der Bericht fest, dass die Verwaltungen ihre Leistungen zunehmend für eine sinkende Einwohnerzahl vorhalten müssen. Dies führt zu einem Ansteigen der Verwaltungskosten pro Einwohner. Der notwendige Spezialisierungsgrad lässt jedoch gerade in kleineren Verwaltungseinheiten einen weiteren Personalabbau nur bedingt zu. Gleichzeitig müssen die Kommunalverwaltungen auch den wachsenden Anforderungen, die sich vor allem aus der Globalisierung ergeben, gerecht werden. Daher ist eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen unumgänglich.

Die von den Gemeinden beantragten freiwilligen Eingliederungen beziehungsweise Zusammenschlüsse zu neuen, größeren Gemeinden führen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft. Die weitere Konzentration von finanziellen Ressourcen und von Verwaltungskompetenz ermöglicht eine noch größere gemeindliche Effizienz.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den übereinstimmenden Wünschen der beteiligten Gemeinden nach Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss nachzukommen und die damit verbundenen weiteren Strukturveränderungen vorzunehmen.

Nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO bedürfen Bestandsänderungen von Gemeinden eines Gesetzes.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Gemeinden, Naundorf, Starkenberg und Tegkwitz - Landkreis Altenburger Land -):

Die Gemeinden Naundorf (522 Einwohner) und Tegkwitz (328 Einwohner) werden aufgelöst und in die Gemeinde Starkenberg eingegliedert. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Starkenberg von bislang 1 192 auf 2 042 Einwohner. Alle drei Gemeinden sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" (6 000 Einwohner).

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus haben die Gemeinden einen Eingliederungsvertrag beschlossen, der von den Bürgermeistern am 26. Februar 2008 unterzeichnet wurde. Das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrags festgestellt und befürwortet die Eingliederungen.

Die Gemeinden Naundorf, Tegkwitz und Starkenberg befinden sich im Norden der Verwaltungsgemeinschaft und liegen im Westen des Landkreises Altenburger Land. Die Gemeinden sind unmittelbar benachbart und über lang gezogene gemeinsame Gemeindegrenzen miteinander verbunden. Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören außerdem die Gemeinden Altkirchen (1 116 Einwohner), Dobitschen (555 Einwohner), Drogen (165 Einwohner), Göhren (487 Einwohner), Göllnitz (370 Einwohner), Großröda (257 Einwohner), Lumpzig (654 Einwohner) und Mehna (354 Einwohner).

Abgesehen von der räumlichen Nähe der Gemeinden Naundorf, Tegkwitz und Starkenberg zueinander sind sie auch unter infrastrukturellen, kommunalpolitischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten (z. B. Vereinswesen) eng verbunden. Im Bereich der Infrastruktur werden grundzentrale Versorgungseinrichtungen, wie allgemein- und fachmedizinische Einrichtungen, gemeinsam genutzt. Es gibt regelmäßige Busverbindungen untereinander. Zudem haben die Gemeinden einen einheitlichen Grund- und Regelschulbezirk. Die Starkenberger Kindertageseinrichtung wird sowohl von den Kindern aus Naundorf als auch aus Tegkwitz genutzt.

Das Kultur- und Vereinsleben ist eng miteinander verflochten und geprägt von ortsübergreifenden Dorf- und Vereinsfesten. Viele Einwohner von Naundorf und Tegkwitz sind Mitglieder insbesondere in Starkenberger Sportvereinen. Abgesehen von der Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft und im Rahmen des Wasserver- und Abwasserzweckverbandes Altenburger Land (ZAL) kooperieren auch die Bauhöfe der Gemeinden miteinander. Die Ver-

bindungswege zwischen den Gemeinden wurden und werden gemeinsam saniert. Seit mehreren Jahren besteht eine rege Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren auf Ebene der Wehrführer und deren Stellvertreter.

Durch die gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung kommunaler Einrichtungen können diese einer größeren Anzahl von Nutzern zur Verfügung gestellt werden, was deren Fortbestand gewährleisten kann. Für die vergrößerte Gemeinde Starkenberg wird zudem ein größerer hauswirtschaftlicher Spielraum, u. a. durch die mit der Eingliederung verbundene Einsparung von Haushaltsmitteln für die Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderäte), erwartet. Durch einen steigenden Hauptansatz wird auch die Finanzierung größerer Vorhaben möglich. Die innere Struktur der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" kann von der Verringerung der Anzahl ihrer Mitgliedsgemeinden ebenfalls profitieren, da sich Verwaltungsaufgaben entsprechend bündeln lassen.

Ziel der Eingliederung der Gemeinden ist die Verbesserung ihrer kommunalen Struktur, um so die Leistungsfähigkeit und Effektivität der dann größeren Gemeinde Starkenberg zu stärken. Dies geschieht vor allem im Interesse einer verbesserten Aufgabenwahrnehmung, insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, einer Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft sowie einer Erhöhung der Planungs- und Entscheidungsfähigkeit in der Zukunft.

Zu § 2 (Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben; Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" - Landkreis Gotha -):

Die Gemeinden Grabsleben (1 062 Einwohner), Mühlberg (1 327 Einwohner), Seebergen (1 311 Einwohner) und Wandersleben (1 679 Einwohner) der Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" (5 379 Einwohner) beantragten mit Schreiben vom 10. April 2008 die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden sowie die Bildung der Einheitsgemeinde Drei Gleichen, welche sich auf das Gebiet der aufgelösten Gemeinden erstreckt. Das Landratsamt Gotha als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrags festgestellt und befürwortet die Strukturveränderung.

Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" liegt östlich der Stadt Gotha und grenzt mit der Gemeinde Mühlberg auch an den Ilm-Kreis. Nördlich und nordöstlich wird das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft begrenzt durch die Verwaltungsgemeinschaften "Nesseaue" bzw. "Nesse-Apfelstädt-Gemeinden". Mühlberg ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft.

Seit 1992 arbeiteten die Gemeinden Seebergen, Wandersleben und Grabsleben gemeinsam mit den Gemeinden Günthersleben, Wechmar und der Gemeinde Schwabhausen zusammen in der damaligen Verwaltungsgemeinschaft "Mittlerer Apfelstädtgrund". Im Jahr 1994 wurde diese Verwaltungsgemeinschaft um die Gemeinde Mühlberg erweitert. Im Jahr 1997 traten die Gemeinden Günthersleben und Wechmar aus der Verwaltungsgemeinschaft "Mittlerer Apfelstädtgrund" aus. Mit Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Schwabhausen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar und über die Änderung der Ver-

waltungsgemeinschaft "Mittlerer Apfelstättgrund" vom 30. April 1998 (GVBl. S. 171) trat die Gemeinde Schwabhausen aus. Die Verwaltungsgemeinschaft führt seitdem den Namen "Drei Gleichen". Mitglieder sind die vier Antrag stellenden Gemeinden.

Der beabsichtigte Zusammenschluss der Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen und Wandersleben führt zu einer Gemeinde mit einer Größe von 5 379 Einwohnern. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft ist in den vergangenen Jahren entgegen dem Trend der demographischen Entwicklung stabil (Stand 31. Dezember 1998: 5 374 Einwohner).

Die Gemeinden liegen räumlich mittig zwischen den beiden Mittelzentren Gotha und Arnstadt und sind im Süden durch die Lage unmittelbar am Truppenübungsplatz Ohrdruf deutlich von anderen Gemeinden abgegrenzt. Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen sind die Gemeinden Seebergen und Grabsleben dem Nahbereich des Mittelzentrums Gotha und die Gemeinden Mühlberg und Wandersleben dem Nahbereich des derzeitigen Kleinzentrums Günthersleben-Wechmar zugeordnet. Im Rahmen der derzeit stattfindenden Neuaufstellung des Regionalplans Mittelthüringen ist durch den geplanten Wegfall des Kleinzentrums Günthersleben-Wechmar eine überwiegende Zuordnung der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" zum Versorgungsbereich des Mittelzentrums Gotha vorgesehen.

Raumstrukturell sind die o. g. Gemeinden gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen dem ländlichen Raum zugeordnet. Darüber hinaus liegen die Gemeinden Seebergen und Mühlberg in Vorbehaltsgebieten für Fremdenverkehr und Erholung. Die Gemeinde Mühlberg ist als potentieller Fremdenverkehrsort ausgewiesen. Für die künftige Entwicklung der Region sind diese Aspekte von besonderer Bedeutung. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" liegen in einem geologisch und landespflegerisch einzigartigen Kulturraum, der durch den Seeberg und die Berge der Drei Gleichen mit den hier vorhandenen, weithin sichtbaren Burgen gebildet wird. Sie nutzen das hierdurch vorhandene natur- und kulturräumliche Potenzial gemeinsam touristisch im Rahmen einer inzwischen zertifizierten Geopark-Initiative.

Durch die gute Verkehrsanbindung (Anbindung an die A 4 mit Autobahnabfahrt Wandersleben/Mühlberg, B 247 und B 7 sowie Bahnstation Wandersleben und Seebergen an die Bahnlinie Frankfurt/Leipzig) sind die Gewerbegebiete "Das Steinfeld" in Wandersleben und "Das Lerchfeld" in Grabsleben gut ausgelastet. Des Weiteren haben die Ausweisung von insgesamt vier neuen Wohngebieten sowie Investitionen in die Infrastruktur für stabile Einwohnerzahlen in der Verwaltungsgemeinschaft gesorgt. Mit dem Ziel einer langfristigen und nachhaltigen Regionalentwicklung in der Region Drei Gleichen wurde im Jahr 2002 eine kommunale Arbeitsgemeinschaft "Thüringer Burgenland - Drei Gleichen" gegründet. Darüber hinaus sind die vier Gemeinden unter anderem Mitglieder in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Thüringer Geopark Inselsberg - Drei Gleichen", dem Tourismusverband "Thüringer Wald - Gothaer Land e.V." und dem regionalen Förderverein "Thüringer Burgenland-Drei Gleichen".

Verflechtungsbeziehungen im öffentlichen Personennahverkehr - ÖPNV - werden zum großen Teil geprägt durch die notwendige Beförderung der Schüler zu den regionalen Schulen. Zusätzlich ist die Gemeinde Seebergen über die Regionalbahn an die Gemeinde Wandersleben angebunden. Ergänzt wird das Angebot durch die Linienführung der Arnstädter Verkehrsbetriebe über Mühlberg - Wandersleben - Günthersleben-Wechmar in Richtung Gotha und zurück und der Erfurter Verkehrsbetriebe über Neudietendorf - Wandersleben - Mühlberg und zurück. Die Gemeinden Seebergen, Wandersleben und Grabsleben sind durch regionale und überregionale Straßen direkt miteinander verbunden. Zwischen den Gemeinden Wandersleben und Mühlberg verläuft die Bundesautobahn A 4, die Anbindung ist über die Anschlussstelle Wandersleben möglich.

Die Gemeinden Grabsleben, Mühlberg und Wandersleben bilden das Einzugsgebiet der staatlichen Grundschule Wandersleben. Darüber hinaus gehören die Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Wandersleben und Seebergen teilweise zum Einzugsbereich der Grund- und Regelschule "Burgenlandschule Wechmar" in Günthersleben-Wechmar. Die Gymnasialschüler der vier Gemeinden besuchen zum überwiegenden Teil die Gymnasien in der Stadt Gotha, teilweise auch das Gymnasium in Neudietendorf. Alle vier Gemeinden sind Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (Wandersleben nur abwasserseitig). Die Gemeinde Wandersleben ist trinkwasserseitig Mitglied im Zweckverband Thüringer Becken.

Mit Entstehung der Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" bildete im Bereich der Feuerwehren die Stärkung der Zusammenarbeit einen wesentlichen Schwerpunkt. Dies beinhaltete auch in den vergangenen Jahren die technische Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren aller vier Gemeinden.

Die Haushaltssituation der Gemeinden Mühlberg und Wandersleben ist stabil. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist sowohl derzeit als auch im Finanzplanungszeitraum bis 2011 gegeben. Für die Gemeinde Grabsleben betrug laut Schuldenübersicht zum 1. Januar 2008 die Pro-Kopf-Verschuldung 2 071 Euro/EW. Durch intensive Bemühungen konnte die hohe Verschuldung, die aus der Erschließung und zunächst schleppenden Vermarktung des Gewerbegebietes "Lerchfeld" resultierte, abgebaut werden. Die Gemeinde Seebergen weist in der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 2007 einen Fehlbetrag der laufenden Rechnung in Höhe von 834 000 Euro aus. Diese Finanzsituation ist einer Gewerbesteuerückzahlung in Höhe von 840 000 Euro geschuldet. Daher wurde der Gemeinde eine rückzahlbare Überbrückungshilfe zur Überwindung von Zahlungsschwierigkeiten aus Mitteln des Landesausgleichsstocks für das Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 840 000 Euro gewährt. Am 3. April 2008 beantragte die Gemeinde Seebergen eine Bedarfszuweisung zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes.

Die Gemeinden bilden aufgrund ihrer territorialen Lage, der Infrastruktur und der örtlichen Gegebenheiten eine Einheit. Auch gemeinsame Traditionen (beispielsweise ersichtlich im Vereinsleben) und historisch gewachsene Strukturen sowie die teilweise in der Vergangenheit vorhandenen und in der Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" herausgebildeten gemeinsamen Verwaltungsstrukturen sprechen für den Gemeindezusammenschluss.

Durch die Bildung der neuen Gemeinde Drei Gleichen wird eine ausreichend große und auch finanziell stabile Gemeinde geschaffen, in der die vorhandenen Potentiale zusammengeführt werden. Dies lässt mittel- und langfristig eine positive Entwicklung erwarten. Auch die gemeinsamen Aktivitäten im Bereich des Fremdenverkehrs können noch besser koordiniert und intensiviert werden. Insgesamt ist eine Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft zu erwarten.

Zu § 3 (Gemeinden Sollstedt und Rehungen - Landkreis Nordhausen -):

Die Gemeinde Rehungen (493 Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Sollstedt (3 047 Einwohner) eingegliedert, die derzeit die Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO für Rehungen wahrnimmt. Die Gemeinde Rehungen zählt zu den zehn kleinsten der 33 Städte und Gemeinden des Landkreises Nordhausen. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Sollstedt auf 3 540 Einwohner. Die Einwohnerzahl der um die Gemeinde Rehungen vergrößerten Gemeinde Sollstedt liegt dennoch erheblich unter der in § 36 Abs. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes benannten Fördergrenze.

Der von den Gemeinden Rehungen und Sollstedt beschlossene und am 19. Juli 2007 von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsvertrag liegt vor. Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass die Beschlüsse unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zustande gekommen sind und der Eingliederungsvertrag rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Eingliederung wird befürwortet.

Die Gemeinde Sollstedt und die Gemeinde Rehungen sind benachbarte Gemeinden an der südwestlichen Grenze des Landkreises Nordhausen. Sie grenzen westlich an den Landkreis Eichsfeldkreis und südlich an den Kyffhäuserkreis.

Aufgrund der territorialen Nähe haben beide Gemeinden zahlreiche historische, traditionelle und infrastrukturelle Gemeinsamkeiten, die zum Teil weit in die Vergangenheit zurückreichen. Sollstedt und Rehungen sind durch regionale Verkehrswege miteinander verbunden. Die Entfernung voneinander beträgt etwa drei Kilometer. Der ÖPNV bedient regelmäßig und mehrfach täglich diese Strecke. Als regionales Zentrum ist die Gemeinde Sollstedt auch Arbeits-, Versorgungs- und Freizeitort für die umliegenden Gemeinden. Grundschule, Regelschule und Gymnasium befinden sich ebenfalls in Sollstedt und können von den Schülern aus der Gemeinde Rehungen, die selbst keine Schule hat, besucht werden. Der Abwasserverband "Bode-Wipper" ist zuständig für die Abwasserentsorgung beider Gemeinden. Trinkwasserseitig ist die Gemeinde Rehungen selbständig, während der Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" diese Aufgabe für die Gemeinde Sollstedt wahrnimmt. Die Gemeinde Sollstedt nimmt seit dem 30. Juni 1994 die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) für die Gemeinde Rehungen wahr. Daher besteht schon jetzt eine sehr enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung.

Die Verknüpfungen, die zwischen beiden Gemeinden bestehen, sind vorwiegend historisch gewachsen. Das Kaliwerk Sollstedt bot bis zu

seiner Stilllegung im Jahr 1991 der Mehrzahl der Einwohner beider Gemeinden Arbeit. Fast alle Grundversorgungseinrichtungen, wie Lebensmittelmarkt, ärztliche und zahnärztliche Praxen, Apotheke, Bibliothek, sind ausschließlich in Sollstedt angesiedelt und werden, wie auch der Wochenmarkt, von den Einwohnern beider Gemeinden rege genutzt. Jüngst gab es bereits aufgrund der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Nachwuchsprobleme auch ein Zusammengehen der Sportvereine.

Die derzeitige Selbständigkeit beider Gemeinden sowie die kommunale Entwicklung bedingt ein Mehr an Verwaltungsaufgaben, welcher die Gemeinde Rehungen perspektivisch finanziell, auf Grund der angespannten finanziellen Situation, wie auch verwaltungsorganisatorisch nicht mehr gewachsen ist. Durch die Eingliederung der Gemeinde Rehungen in die Gemeinde Sollstedt können Synergieeffekte genutzt und Strukturen gestrafft werden, was letztlich auch Verwaltungswege für den Bürger verkürzt. Hierdurch wird eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft erreicht. Die in beiden Gemeinden vorhandenen Ressourcen können noch effizienter genutzt werden, eine abgestimmte Planung für das gesamte Gebiet ist wesentlich einfacher möglich.

Zu § 4 (Stadt Schmalkalden und Gemeinde Wernshausen - Landkreis Schmalkalden-Meiningen -):

Die Gemeinde Wernshausen (3 073 Einwohner) hat in der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2007 die Auflösung der Gemeinde und den Beitritt zur Stadt Schmalkalden beschlossen. Am 17. Dezember 2007 beschloss die Stadt Schmalkalden (17 750 Einwohner), die Gemeinde aufzunehmen. Hierdurch erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt auf 20 823 Einwohner. Der von den Bürgermeistern am 17. Dezember 2007 unterzeichnete Eingliederungsvertrag liegt vor. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrags festgestellt und befürwortet die Eingliederung der Gemeinde Wernshausen.

An die Gemeinde Wernshausen grenzt im Süden die Gemeinde Schwalungen, im Westen die Gemeinden Rosa und Roßdorf, im Norden die Gemeinden Breitung/Werra und Fambach und im Osten die Stadt Schmalkalden. Verkehrsmäßig sind die Gemeinde Wernshausen und die Stadt Schmalkalden durch die L 1026 und durch die Bahnstrecke der Südthüringen Bahn verbunden. Die Bahnstrecke führt von Wernshausen bis nach Zella-Mehlis.

Die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung nimmt für beide Kommunen der Wasserversorgungszweckverband "Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung" und der Abwasserzweckverband "Schmalkalden und Umgebung" wahr. Die Stadt Schmalkalden verfügt über mehrere Schulstandorte, unter anderem drei Grundschulen, eine Regelschule, ein Gymnasium, ein Berufsbildungszentrum und eine Förder Einrichtung. Im Ergebnis der Schulnetzkonzeption des Landkreises befindet sich in der Gemeinde Wernshausen nur noch eine Grundschule. Der Regelschulstandort für die Gemeinde befindet sich in der Gemeinde Breitung/Werra.

Der Bahnhof in Wernshausen ist ein Verkehrsknotenpunkt und ein Umschlagzentrum. Er verbindet die Gemeinde mit der Stadt Schmalkal-

den. Wernshausen als zukünftiges Bindeglied zwischen der B 62n aus der Rhön kommend und der B 62n in Richtung Thüringer Wald und den Bundesautobahnen A71/A73 erhöht die Bedeutung des Bahnhofs als Verkehrsknotenpunkt für diese Region.

Die Eingliederung der Gemeinde Wernshausen in die Stadt Schmalkalden ermöglicht eine Bündelung von Angeboten in allen Bereichen und dadurch das Entstehen eines starken Mittelzentrums in Südthüringen. Für die zukünftige wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung der Region mit der Anbindung an die Rhön können hier wichtige Standortfaktoren, wie Bevölkerungs- und Sozialstrukturen, Umfeldnutzungen, Architektur, städtebauliches Umfeld, Investitions- und Wirtschaftsklima, Kultur-, Wohn- und Freizeitqualität in neuer Qualität geschaffen werden. Zusammen können die Gemeinden attraktive Gewerbeanlagen an der B19 und auch Altstandorte in der Gemarkung Wernshausen entwickeln und vermarkten, was der Gemeinde Wernshausen allein nicht möglich wäre. Demgegenüber hat die Stadt Schmalkalden selbst kaum noch attraktive verfügbare Gewerbeflächen. Darüber hinaus ist durch gezielte Maßnahmen auch eine weitere Verbesserung der touristischen Attraktivität der Region möglich, wozu bereits konkrete Projekte geplant werden.

Die Eingliederung der Gemeinde Wernshausen führt letztlich zu effizienteren, kostengünstigeren und dienstleistungsorientierten Verwaltungsstrukturen. Die Schaffung einer starken Region bietet hier Vorteile für die beteiligten Kommunen und ihre Bürger.

Zu § 5 (Gemeinden Fambach und Heßles - Landkreis Schmalkalden-Meiningen -):

Die Gemeinde Heßles (390 Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Fambach (1 925 Einwohner) eingegliedert. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Fambach erhöht sich durch die Eingliederung auf 2 315.

Die erforderlichen Beschlüsse beider Gemeinden liegen vor, ebenso der von den Bürgermeistern am 14. Februar 2008 unterzeichnete Eingliederungsvertrag. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrags festgestellt und befürwortet die Eingliederung der Gemeinde Heßles.

Die Gemeinden Breitung/Werra, Heßles und Fambach waren Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft "Werratal" mit Sitz in Breitung/Werra. Seit dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Fambach und Heßles und der Gemeinde Breitung/Werra und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Werratal" vom 9. Juli 1996 (GVBl. S. 135) am 1. August 1996 ist die Gemeinde Breitung/Werra für die Gemeinden Fambach und Heßles und darüber hinaus auch für die Gemeinden Rosa (790 Einwohner) und Roßdorf (709 Einwohner) als erfüllende Gemeinde tätig.

Die Gemeinden Fambach und Heßles befinden sich im nordwestlichen Teil des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. An die beiden Gemeinden grenzen im Norden die Gemeinde Trusetal, im Osten und Süden die Gemeinden Floh-Seligenthal und Wernshausen sowie die Stadt Schmalkalden, im Westen die Gemeinde Breitung/Werra.

Die Gemeinde Heßles ist durch die Kreisstraße K 2517 mit der Gemeinde Fambach verbunden. Die Gemeinde Fambach hat eine verkehrsmäßig gute Anbindung direkt an die Bundesstraße B 19. Die Verkehrsanbindung der Gemeinde Heßles an das Kreisgebiet führt somit zwangsläufig durch das Gebiet der Gemeinde Fambach. Durch eine Buslinie des öffentlichen Personennahverkehrs ist eine sehr gute Verbindung zum Verwaltungssitz in Breitungen/Werra und zur Stadt Schmalkalden gegeben. Alle anderen Verbindungen zu benachbarten Gemeinden bestehen nur über unbefestigte Forst- und Waldwege.

Die Gemeinde Fambach verfügt über alle wichtigen infrastrukturellen Einrichtungen (wie z. B. Kindergarten, Arzt, Zahnarzt, Postfiliale, Geldinstitut und Einkaufsmöglichkeiten). Sie ist Grundschulstandort. Der Einzugsbereich der Grundschule umfasst die Gemeinden Breitungen/Werra, Fambach und Heßles. Der Regelschulstandort für Fambach und Heßles befindet sich in der Gemeinde Breitungen/Werra. Die ortsansässigen Vereine der Gemeinde Fambach, wie zum Beispiel der Fußballverein und die Blaskapelle "Die Famberg Musikanten", arbeiten bereits seit vielen Jahren gemeindeübergreifend zusammen. Die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung nimmt für beide Gemeinden der Wasserzweckverband "Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung" und der Abwasserzweckverband "Schmalkalden und Umgebung" wahr.

Die Haushaltssituation der Gemeinde Heßles ist problematisch. Bereits im Jahr 1999 hat sie erstmals ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen. Eine Besserung der finanziellen Situation konnte aber bis heute nicht erreicht werden und ist auch zukünftig nicht absehbar. In der Gemeinde Fambach hingegen sieht die mittelfristige Finanzplanung in den kommenden Jahren einen anwachsenden Überschuss von 72 000 Euro auf 92 000 Euro vor. Die Verschuldung der Gemeinde liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Die Eingliederung der Gemeinde Heßles in die Gemeinde Fambach dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft, um die gemeinsamen Ressourcen wirtschaftlicher einsetzen zu können.

Zu § 6 (Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn und Stadt Oberweißbach/Thür. Wald - Landkreis Saalfeld-Rudolstadt -):

Die Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn (351 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (1 629 Einwohner) eingliedert. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt auf 1 980 Einwohner. Der von den Gemeinderäten beschlossene und von beiden Bürgermeistern am 1. Oktober 2007 unterzeichnete Eingliederungsvertrag liegt vor. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages festgestellt und hält die Eingliederung für sachgerecht.

Die Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald gehören der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal" an. Sie liegen im südlichen Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. An die Verwaltungsgemeinschaft grenzt im Süden der Landkreis Sonneberg, im Westen der Ilm-Kreis, im Norden und Osten die Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" und im Osten die Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig". Beide Gemeinden

liegen auf dem Hochplateau des Thüringer Schiefergebirges, verbunden über die Kreisstraße K 137 etwa 400 Meter voneinander entfernt. Handwerk, Gewerbe, die sich seit Anfang 1900 entwickelnde Glühlampenindustrie sowie das für die Entwicklung der Gemeinden und ihre touristische Erschließung bedeutende Projekt der Oberweißbacher Bergbahn verbanden und verbinden die Gemeinden und ihre Bürger traditionell sehr eng.

Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und stellt für die Lichtenhainer Bürger das Zentrum zur Erledigung ihrer Dinge des täglichen Daseins dar. Hier befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, das regionale Verwaltungszentrum, Ärzte und soziale Betreuer sowie der Post und Geldinstitute. Die Kinder aus der Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn besuchen den Kindergarten in Oberweißbach/Thür. Wald. Die Kinder beider Kommunen gehen in die Grundschule in Meuselbach und die Regelschule "Friedrich Fröbel" in Oberweißbach/Thür. Wald. Sport- und Kulturvereine der Kommunen verbindet ein reger Austausch. Ebenso wird seit Jahren zwischen der Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn und der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald eine kameradschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich der Stützpunktfeuerwehr Oberweißbach gepflegt.

Seit dem Jahr 2005 ist es der Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn nicht mehr möglich, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Am Ende des Jahres 2007 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung 1 269 Euro. Sie liegt damit wesentlich über der durchschnittlichen Verschuldung vergleichbarer Gemeinden.

Durch die Eingliederung der Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn in die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden insgesamt gestärkt. Darüber hinaus wird auch die innere Struktur der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/ Schwarzatal" dadurch verbessert, dass sich die Verwaltungsaufgaben durch die Verringerung um eine Mitgliedsgemeinde entsprechend reduzieren werden.

Zu § 7 (Stadt Bad Berka und Gemeinde Gutendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" - Landkreis Weimarer Land -):

Die Gemeinde Gutendorf (226 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Bad Berka (7 512 Einwohner) eingegliedert. Gleichzeitig wird die Gemeinde Gutendorf aus der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" (6 997 Einwohner) ausgegliedert. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft haben die für den Austritt der Gemeinde Gutendorf erforderlichen zustimmenden Beschlüsse gefasst. Darüber hinaus wurde ein Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Gemeinde Gutendorf und der Verwaltungsgemeinschaft geschlossen. Die Anzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" wird auf neun reduziert.

Darüber hinaus liegen auch die notwendigen Beschlüsse für die Eingliederung der Gemeinde Gutendorf in die Stadt Bad Berka und der beschlossene und von den Bürgermeister am 18. Dezember 2007 unterzeichnete Eingliederungsvertrag vor. Das Landratsamt Weimarer Land als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und der Verträge festgestellt und

befürwortet die Eingliederung. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Bad Berka auf 7 738.

Die Gemeinde Gutendorf liegt im westlichen Teil des Kreises Weimarer Land und ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal". Gutendorf und die Stadt Bad Berka sind unmittelbar benachbart. Die Entfernung zwischen beiden Gemeinden beträgt ca. sechs Kilometer; die verkehrstechnische Verbindung erfolgt über die Landesstraßen L 1053 und L 2155. Gutendorf ist eine der einwohnerschwächsten Gemeinden des Landkreises, die zudem über keine nennenswerte Industrie- bzw. Gewerbeansiedlung mit den damit verbundenen Einnahmen verfügt. Ihr verbleiben damit kaum finanzielle Spielräume zur Erledigung ihrer gemeindlichen Aufgaben insbesondere in Bezug auf die Daseinsvorsorge durch das Vorhalten öffentlicher Einrichtungen. Zum 31. Dezember 2006 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung 1 028,74 Euro.

Die Einwohner der Gemeinde Gutendorf orientieren sich seit Jahren in Richtung Bad Berka. Dies zeigt sich vor allem auch in der regelmäßigen Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, wie z. B. der Sportplätze, der Bibliothek, des Freibades, des Jugendhauses, der Arbeits- und Ausbildungsstätten und vor allem traditionell im Besuch der Schulen und Kindertagesstätten durch die Gutendorfer Kinder. In Bad Berka befinden sich auch die meisten Geschäfte für den täglichen Bedarf, die von den Einwohnern Gutendorfs genutzt werden. Die Stadt Bad Berka ist mit der Zentralklinik Bad Berka GmbH, der Thüringer Dämmstoffwerke GmbH und der MEDIAN-Kliniken GmbH der größte Arbeitgeber sowohl der Stadt als auch für viele Einwohner der Gemeinde Gutendorf.

Der Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen weist u. a. die Stadt Bad Berka als Grundzentrum aus. Diesem Grundversorgungsbereich gehört auch die Gemeinde Gutendorf an. Durch die Eingliederung von Gutendorf werden auch positive Auswirkungen auf die räumlich-strukturelle Abrundung des Stadtgebietes von Bad Berka erwartet. Unter anderem kann so das touristische Wander- und Radnetz im Raum Bad Berka unkompliziert erweitert und besser an der überregionale Netz angebunden werden. Von der Eingliederung der Gemeinde Gutendorf in die Stadt Bad Berka ist eine weitere Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu erwarten. Die noch effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen wird so ermöglicht. Das regionale Zentrum Bad Berka wird gestärkt.

Zu § 8 (Städte Camburg und Dornburg/Saale und Gemeinde Dorndorf-Stednitz - Saale-Holzland-Kreis -):

Die Stadt Dornburg/Saale (909 Einwohner) und die Gemeinde Dorndorf-Stednitz (1 930 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Camburg (2 899 Einwohner) eingegliedert. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt auf 5 738 Einwohner. Der von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am 30. Januar 2008 unterzeichnete Eingliederungsvertrag liegt vor. Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages festgestellt und hält die Eingliederung für sachgerecht.

Die Städte Camburg und Dornburg/Saale sowie die Gemeinde Dorndorf-Steudnitz gehören der Verwaltungsgemeinschaft "Dornburg-Camburg" (11 126 Einwohner) an. Sie liegen im nordwestlichen Teil des Saale-Holzland-Kreises. An die Verwaltungsgemeinschaft grenzt im Norden das Land Sachsen-Anhalt, im Westen der Landkreis Weimarer Land, im Süden die kreisfreie Stadt Jena und die Strukturen der erfüllenden Gemeinden Bad Klosterlausnitz und Bürgel sowie im Osten die Gemeinde Schkölen (2 843 Einwohner). Die Stadt Dornburg/Saale und die Gemeinde Dorndorf-Steudnitz haben eine gemeinsame Grenze und sind unmittelbar benachbart. Die Stadt Camburg grenzt in einem Punkt an die Stadt Dornburg/Saale. Neben der Bundesstraße 88, die durch alle drei Orte führt, existiert eine Bahn- und Buslinie, welche Camburg, Dornburg/Saale und Dorndorf-Steudnitz verbindet. Der Bahnhof "Dornburg/Saale" befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Dorndorf-Steudnitz.

Das historisch gewachsene Zusammengehörigkeitsgefühl in der Region spricht ebenso wie die vielfältigen gesellschaftlichen, kulturellen und infrastrukturellen Verflechtungen für die Bildung einer vergrößerten Gemeinde. Für das Gebiet der drei Orte liegt bereits ein gemeinsames Tourismuskonzept vor.

Der Einzugsbereich der Regelschule Dorndorf-Steudnitz umfasst alle drei Orte und weitere Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Dornburg-Camburg". Der überwiegende Teil aller Gymnasiasten der drei Orte besucht das Gymnasium in Eisenberg.

Bedingt durch die territorialen Begebenheiten sind die Stadt Camburg und die Gemeinde Dorndorf-Steudnitz Mitglieder im Zweckverband Jena-Wasser; die Stadt Dornburg/Saale ist Mitglied im Abwasserzweckverband Apolda.

Im Regionalplanentwurf Ostthüringen ist die Einordnung der Stadt Camburg als Grundzentrum vorgesehen. Eine Eingemeindung von Dornburg/Saale und Dorndorf-Steudnitz wäre ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung und Stärkung eines möglichen Grundzentrums Camburg. Dadurch wäre es möglich im nördlichen Saale-Holzland-Kreis, an der Grenze zu Sachsen-Anhalt, ein strukturell gestärktes Gebiet auszuweisen, welches einerseits bei den Umlandgemeinden die Beibehaltung des ländlichen Charakters unterstützt und es andererseits ermöglicht, ein wirtschaftlich und finanziell gesichertes Zentrum in angemessener Größe vorzuhalten.

Durch die Reduzierung um zwei Mitgliedsgemeinden wird auch die innere Struktur der Verwaltungsgemeinschaft "Dornburg-Camburg" verbessert, da entsprechend weniger Verwaltungsaufgaben anfallen. Mit der Eingliederung, insbesondere der Gemeinde Dorndorf-Steudnitz, ergibt sich zudem die Chance, die derzeit prekäre finanzielle Situation der Gemeinde zu entspannen und auf mittelfristige Sicht eine Haushaltskonsolidierung zu erreichen.

Die Stadt Camburg soll dem Willen der Stadt- und Gemeinderäte nach künftig den Namen "Dornburg-Camburg" erhalten.

Zu § 9 (Wahlen und Fortführung der Geschäfte in der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen):

Mit Inkrafttreten des § 2 endet die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden. Für die neu gebildete Gemeinde sind Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes neu zu wählen.

Während der Übergangszeit bis zur Wahl der neuen Gemeindeorgane sind die in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Regelungen zur Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde, zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters und zur Funktion des Wahlleiters erforderlich. In Absatz 2 wird zur übergangsweisen Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde auf die in die Vertretungen gewählten Gemeinderatsmitglieder abgestellt, zu denen nicht der Bürgermeister zählt. Die Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind daher nicht Mitglieder des bis zur Neuwahl amtierenden Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde.

Die Bestellung des Beauftragten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 122 ThürKO.

Zu § 10 (Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats):

Die Bestimmung gewährleistet nach § 9 Abs. 5 ThürKO, dass die Bürger einer eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre in der letzten Kommunalwahl gewählten Mandatsträger von Beginn an angemessen repräsentiert werden.

Zu § 11 (Ortsrecht):

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung von Ortsrecht nach den Zusammenschlüssen beziehungsweise nach den Eingliederungen bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Da es sich hierbei um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung handelt, wird jeweils auf den Inhalt der diesbezüglichen Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden abgestellt.

Als Folge der Bestandsänderungen ergibt sich nach § 14 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unter anderem das Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft in Zweckverbänden, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Vereinigungen sowie von Zweckvereinbarungen, die bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmung dieses Gesetzes ausgesprochen werden muss. Die außerordentliche Kündigung ist genehmigungspflichtig. Die Bestimmung berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung von mit Dritten geschlossenen anderen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Verträgen.

Zu § 12 (Wohnsitz):

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch die in dem Gesetz vorgenommenen Gebiets- und Bestandsänderungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohner, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens in der Gemeinde abhängen, eintritt.

Zu § 13 (Freistellung von Kosten):

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Diese Bestimmung regelt deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung an die Bürger wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist damit nicht verbunden.

Zu § 14 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu § 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Damit die Wahl des Gemeinderats in der nach § 2 neu gebildeten Gemeinde zum Termin der allgemeinen Gemeinderats- und Kreistagswahlen 2009 stattfinden kann, tritt § 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

Als Folge der Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Rehungen in die Gemeinde Sollstedt tritt § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Rehungen und der Gemeinde Sollstedt und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfelder Pforte" vom 9. Mai 1996 (GVBl. S. 60) außer Kraft.

Auf eine Befristung des Gesetzes wurde verzichtet, da es sich um konstitutive Einzelakte kommunaler Neuordnungen handelt, die sich mit ihrem Vollzug erledigt haben. Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung bedarf es einer Befristung auch nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 10./11. Dezember 2002 in diesen Fällen nicht.

Anmerkung: Alle Angaben zu Einwohnerzahlen basieren auf der vom Landesamt für Statistik herausgegebenen amtlichen Statistik vom 31. Dezember 2006.